



Schutzkonzept für die Durchführung von Gottesdiensten in Innenräumen mit Zertifikatserfordernis

Empfehlungen zuhanden der Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden (10. September 2021)

Einführung

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 beschlossen, dass ab 13. September 2021 auch für **religiöse Veranstaltungen, Gottesdienste und Abdankungen in Innenräumen, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, eine Zertifikatspflicht** gilt (ausser für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren).

Die vorliegende Handreichung enthält Empfehlungen für Kirchen und Kirchgemeinden bezüglich der Anwendung der Zertifikatspflicht bei ihren Gottesdiensten oder gottesdienstlichen Feiern.

Für Gottesdienste in Innenräumen mit 50 oder weniger Teilnehmenden, die ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden müssen, gelten weiterhin die Bestimmungen des entsprechenden «Schutzkonzepts Gottesdienste ohne Zertifikatserfordernis». Gleiches gilt für Gottesdienste im Aussenbereich (unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden).

Die behördlichen Vorgaben schreiben vor, dass jede Gemeinde bzw. jede Institution zur Durchführung von Gottesdiensten über je ein eigenes Schutzkonzept (auch mit Zertifikatspflicht) verfügen muss. Mit der Übernahme und Umsetzung des vorliegenden EKS-Schutzkonzepts ist diese Vorgabe für die Gemeinden erfüllt; die Verantwortung zur Umsetzung liegt bei den einzelnen Gemeinden bzw. Institutionen sowie den Teilnehmenden selber.

Prüfung der Covid-Zertifikate

Funktionsweise

Gemäss Covid-Verordnung besondere Lage vom 8. September 2021 dürfen zu Gottesdiensten, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, nur Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat teilnehmen (Bestimmung gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren).

Die teilnehmenden Personen haben hierfür ein gültiges Covid-Zertifikat auf Papier oder in elektronischer Form vorzuweisen und die veranstaltende Institution muss im Sinne einer Eingangskontrolle die Gültigkeit der vorgewiesenen Covid-Zertifikate prüfen.

Die Kirchgemeinde als Veranstalterin der Gottesdienste hat die entsprechende Zugangskontrolle sicherzustellen.

Technische Angaben

Um die Gültigkeit der jeweiligen Covid-Zertifikate zu überprüfen, besteht eine sogenannte «COVID Certificate Check»-App. Sie wurde im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (BAG) entwickelt und kann über die gängigen App-Stores heruntergeladen werden.



«COVID Certificate Check» App des BAG

Prüfvorgang

1. Der Prüfvorgang sieht so aus, dass der QR-Code auf dem entweder ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden **Zertifikat** in der genannten App **gescannt** und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft wird.

Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin / des Zertifikats-Inhabers und ob das Covid-Zertifikat gültig ist.

2. Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem **Ausweisdokument** mit Foto abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.

Als gültiges Ausweisdokument gelten beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass (jeweils mit Foto).

Hinzuweisen ist darauf, dass die App beim Prüfvorgang keine Daten auf zentralen Systemen oder in der «COVID Certificate Check»-App speichert.

(siehe dazu unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html#-1145469776>)

Sofern Kirchgemeinden für Gottesdienste ein online-Anmeldeverfahren nutzen und dabei spezifische Tools einsetzen, in denen die Angemeldeten ihr Covid-Zertifikat digital hinterlegen, so kann der genannte Prüfvorgang verkürzt werden (nur noch Prüfung eines Ausweisdokuments und Abgleich mit der Anmeldeliste).

Zuständigkeiten

Die Kirchgemeinde hat für alle Veranstaltungen, an denen die Zertifikatskontrolle zur Anwendung kommt, die Person(en) zu bezeichnen, die mit der Durchführung der Zertifikatskontrolle betraut wird/werden.

Zu beachten ist, dass hierfür je nach Veranstaltungsgrösse mehrere Personen notwendig sind, um in angemessener Zeit die Zertifikate prüfen und somit grössere Menschenansammlungen vor dem Eingang der Lokaltäten verhindern zu können.

Festlegung der Zertifikatspflicht bei Gottesdiensten

Bei Gottesdiensten ab 50 Personen muss die Zertifikatspflicht zur Anwendung kommen. Bei den 50 Personen sind auch Kinder sowie aktiv Mitwirkende (Pfarrpersonen, Musiker*innen) mitzuzählen. Nicht mitgerechnet werden müssen im Hintergrund Beteiligte (z.B. Hausdienst). Bei Veranstaltungen, bei denen 50 oder weniger Personen teilnehmen, ist keine Zertifikatspflicht erlaubt.

Für Kirchgemeinden besteht die Herausforderung, rechtzeitig festzulegen, nach welchem Regime (mit / ohne Zertifikatspflicht) die Veranstaltungen durchgeführt werden müssen.

Den Kirchgemeinden werden die folgenden Empfehlungen unterbreitet:

- Den Kirchgemeinden wird empfohlen, wenn immer möglich Gottesdienste zu feiern, die für alle Interessierten offen sind. Entsprechend wird ihnen empfohlen, nach Möglichkeit auf Gottesdienste mit Zertifikatserfordernis zu verzichten. D.h. dabei können maximal 50 Personen eingelassen werden. Zur Lösung allfällig damit verbundener Schwierigkeiten sind kreative Lösungen in Betracht zu ziehen (mehrere Gottesdienste, Übertragungen, etc.).
- Zur Festlegung des Zugangsregimes (mit oder ohne Zertifikat) können die Kirchgemeinden auf ihre Erfahrungen mit Besucherzahlen aus Vorjahren zurückgreifen.
- Um Unwägbarkeiten in der Planung zu minimieren, wird den Kirchgemeinden empfohlen, erneut Anmeldeverfahren für Gottesdienste einzusetzen.
- Jede Kirchgemeinde ist verantwortlich dafür, bei ihren Gottesdiensten frühzeitig zu bestimmen, nach welchem Regime sie durchgeführt werden. (Zu beachten ist: Wenn sich die Kirchgemeinde bei jeweiligen Gottesdiensten gegen die Anwendung der Zertifikatserfordernis entscheidet, so dürfen zum entsprechenden Anlass nur 50 Personen eingelassen werden). An den bei der Ausschreibung festgehaltenen Entscheidungen ist nach Möglichkeit festzuhalten.
- Kommunikation: Die Kirchgemeinden haben darauf zu achten, dass das jeweilige Zugangsregime rechtzeitig gegenüber den Gemeindemitgliedern über die gängigen Kanäle kommuniziert wird.

Unterstützung für Gemeindeglieder im Umgang mit dem Zertifikat

Es ist davon auszugehen, dass bereits bei vielen Gottesdienstbesuchenden grundsätzlich ein Covid-Zertifikat vorhanden ist. Allenfalls besteht die Herausforderung, dass dieses bislang noch nicht zum Einsatz kam und dass entsprechend Unsicherheiten bezüglich einer Anwendung für den Gottesdienst bestehen.

Für die Kirchgemeinden führt dies zur wichtigen Aufgabe, allfällig interessierten Gemeindemitgliedern frühzeitig Unterstützung im Umgang mit dem Zertifikat anzubieten. Dies betrifft insbesondere die technische Unterstützung, um nach erfolgter Impfung / Genesung / Testung das Zertifikat in elektronischer oder Papierform zu erlangen.

Es wird empfohlen, dass die Kirchgemeinden zuständige Stellen definieren, die entsprechende Unterstützung (bis hin zum Ausdruck bzw. Abspeichern des Zertifikats) anbieten, und diese Unterstützung auch aktiv kommunizieren.

Schutzmassnahmen

Auch für Gottesdienste mit Zertifikatspflicht besteht die Vorschrift von Schutzmassnahmen: Wenn auch bisherige Anforderungen bezüglich Distanz, Maskentragen und Personenkapazitäten nicht mehr angewendet werden müssen, so bestehen weiterhin Vorschriften zu Beachtung der Hygiene (insbesondere Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung – vgl. hierzu Schutzkonzept Gottesdienste ohne Zertifikatserfordernis).

Hierzu werden jedoch folgende Hinweise angebracht: Die evangelisch-reformierten Kirchen haben im gesamten Verlauf der Corona-Pandemie Wert auf eine verantwortungsvolle Durchführung von Gottesdiensten und Feiern, in denen die Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden im Zentrum der Anstrengungen steht.

So sind die Kirchgemeinden eingeladen zu überlegen, ob verschiedene der bereits eingeübten Schutzmassnahmen auch weiterhin zur Anwendung kommen sollen.

Namentlich betrifft dies die Massnahmen betreffend

- freiwilliges Maskentragen (vgl. Kapitel 2 des «Schutzkonzepts Gottesdienste ohne Zertifikatserfordernis »)
- Distanz halten (Kapitel 3) sowie
- Reinigung (Kapitel 4).

Die Kirchgemeindeleitung hat in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt festzulegen und zu kommunizieren, ob allfällige weitergeführte Schutzmassnahmen verpflichtend gelten.

Umgang mit der Zertifikatspflicht bei kirchlichen Mitarbeitenden

Die neuen Verordnungsbestimmungen halten fest, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber «unter bestimmten Voraussetzungen» das Zertifikat auch gegenüber Mitarbeitenden verpflichtend machen können. Allerdings ist im kirchlichen Kontext zu beachten: In verschiedenen Kantonalkirchen und Kirchgemeinden sind kirchliche Mitarbeitende in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen angestellt; dort ist je nach kantonaler oder kommunaler bzw. kirchlicher Rechtslage gesondert zu prüfen, ob eine Rechtsgrundlage für die Anwendung des Zertifikats auf Mitarbeitende überhaupt gegeben ist.

Sollten am Gottesdienst beteiligte Mitarbeitende der Kirchgemeinde über kein gültiges Zertifikat verfügen, so haben sie die gängigen Schutzmassnahmen einzuhalten (Maskentragepflicht und Abstand). Wenn die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde auf freiwilliger Basis ein Zertifikat vorweisen, so gelten für sie dieselben Anforderungen wie für alle weiteren Teilnehmenden.

Für freiwillig und ehrenamtlich Engagierte gelten dieselben Anforderungen wie für alle weiteren Teilnehmenden.